

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Parkplatznot und Verkehrschaos sind in manchen Branchen ein ständiger Begleiter im Kampf um eine schnelle und pünktliche Auftragsabwicklung. Immerhin ist der Kunde König. So mancher Chef sieht das Problem und übernimmt die Strafzettel seiner Mitarbeiter. Unser erster Beitrag informiert darüber, dass die übernommenen Knöllchen auch Arbeitslohn sein können. Streiten vor Gericht kostet nicht nur Zeit und Nerven, sondern oft auch viel Geld. In vielen Fällen sind die Zivilprozesskosten nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Doch wenn es um das grundsätzliche Umgangsrecht von Eltern mit ihren leiblichen Kindern geht, können die Prozesskosten abzugsfähig sein. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag. Mehrwertsteuerbeträge auf Waren und Dienstleistungen müssen nicht nur in Deutschland und der europäischen Union gezahlt werden. Auch eine Vielzahl sogenannter Drittstaaten erhebt Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern. Auf Antrag erhalten Unternehmer die in 2017 geleisteten Steuerbeträge zurück, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 2018 in der ausländischen Steuerbehörde eingeht. Weitere Informationen finden Sie in unserem letzten Beitrag.

### **Wenn aus dem Knöllchen Arbeitslohn wird**

Vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder können steuerpflichtig sein

Berufe, bei denen man sich tagsüber durch den Straßenverkehr quält, sind nicht bei jedem Arbeitnehmer beliebt. Lärm, Stau, Parkplatzmangel und nicht zuletzt Stress sind die täglichen Begleiter. Bei Post- und Paketzustellern beispielsweise besteht die eigentliche Herausforderung oftmals darin, sich nicht vom Ordnungsamt erwischen zu lassen, wenn man mal wieder kurz in der zweiten Spur steht, um noch ein Päckchen an einen wartenden Kunden auszuliefern. Hat der Zusteller Pech, dann wartet hinter dem Scheibenwischer auf ihn schon das Knöllchen wegen Falschparkens. Doch halb so wild, wird der Zusteller jetzt denken: Das Bußgeld wird ja vom Arbeitgeber ersetzt. Schließlich ist es dem Arbeitnehmer kaum zuzumuten, diese betriebsbedingten Kosten selbst tragen zu müssen. Der Gesetzgeber und auch der Bundesfinanzhof (BFH) sehen die Sache naturgemäß aus einem ganz anderen Blickwinkel.

Straf- und Bußgelder werden steuerlich selbst dann nicht als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Damit muss der Arbeitgeber diese Zahlungen aus dem versteuerten Gewinn begleichen. Und bereits Ende 2013 hatte der BFH auch entschieden, dass die Übernahme von Bußgeldern für einen Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeiten des Arbeitnehmers bei diesem durchaus zum Zufluss von Arbeitslohn führen kann, der regulär versteuern ist und daher auch zur Sozialversicherung verbeitragt werden muss. Die Begründung der obersten Finanzrichter: Weisungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer, die gegen die Rechtsordnung verstoßen, stellen ein rechtswidriges Handeln dar, dass nicht mit der sogenannten betriebsfunktionalen Zielsetzung eines Arbeitgebers im Einklang steht. Nach Auffassung des BFH können daher Bußgelder nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers übernommen werden. Will der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dennoch schadlos halten, müsste er also nicht nur das Bußgeld, sondern auch die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge übernehmen, die ihrerseits wieder zum Zufluss von Arbeitslohn führen – ein durchaus teurer Teufelskreis.

Allerdings kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, ob jedwede Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber zwingend zum Zufluss beim Arbeitnehmer führt. Denn es scheint allem Anschein nach auch darauf anzukommen, um was für ein Bußgeld es sich im Detail handelt. In einer Entscheidung vor dem Finanzgericht Düsseldorf wurde beispielsweise Ende 2016 der Zufluss von Arbeitslohn in einem Fall verneint, bei dem ein Paketzusteller lediglich Strafzettel für Falschparken erhielt. Diese Bußgelder waren aus Sicht des Finanzgerichts durchaus noch dem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers zuzurechnen. Die Finanzrichter stützten sich dabei auf das Bundesverfassungsgericht, welches bereits festgestellt hatte, dass es sich bei solchen Bußgeldern eher um Bagatelldelikte handelt. Insbesondere konnte das Finanzgericht keinen Entlohnungscharakter in der Übernahme der strittigen Bußgelder erkennen. Allerdings hatte sich der Arbeitgeber im Vorfeld auch vorbildlich verhalten. So hatte er sich beispielsweise bemüht, kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO für das Halten in Verbotszonen zu erhalten. Nur wenn die jeweilige Gemeinde generell keine Genehmigungen erteilte, wurde der Arbeitnehmer angewiesen, entsprechende Halteverbote zu missachten. Für andere Angestellte gab es keine solchen Anweisungen und auch keine Kostenübernahmen für falsches Parken oder für andere Verkehrsverstöße. Ob das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf rechtskräftig wird, muss der BFH in den kommenden Monaten entscheiden (Az. VI R 1/17).

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern in vergleichbarer Weise Verwarnungsgelder zahlen, sollten ihren Steuerberater konsultieren und abwägen, ob sie die erstatteten Verwarnungsgelder weiterhin als steuer- und beitragspflichtiges Entgelt behandeln. Dabei sollte beachtet werden, dass Arbeitgeber für die korrekte Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge haften. Beitragszahlungen dürfen grundsätzlich nur für die letzten drei Entgeltzahlungen vom Arbeitnehmer nacherhoben werden. Anderenfalls wird der Arbeitgeber finanziell auch noch mit dem Arbeitnehmeranteil belastet.

## **Vorsteuer-Vergütungsanträge in Drittstaaten rechtzeitig stellen**

**Ausschlussfrist 30. Juni 2018 darf nicht versäumt werden**

Oftmals erwerben Unternehmen im Ausland Waren oder beziehen Leistungen, ohne dass die Firma selbst in diesem ausländischen Staat Umsätze erbringt. In dem jeweiligen Land ist dann auch keine Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke erforderlich. Doch in diesem Fall können Unternehmer die für die bezogenen Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer regelmäßig nur im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens erstattet bekommen. Dabei ist für jedes Land ein gesonderter Vergütungsantrag erforderlich. Wie das eigentliche Vorsteuer-Vergütungsverfahren abläuft, hängt davon ab, ob es sich um einen EU-Staat handelt oder nicht. Innerhalb der Europäischen Union gilt ein elektronisches Erstattungsverfahren. Hier können Erstattungsanträge für 2017 noch bis zum 30. September 2018 gestellt werden. Vergütungsanträge gegenüber Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittstaaten) sind dagegen schriftlich einzureichen. Hier ist das elektronische Verfahren nicht anwendbar und für Erstattungsanträge für 2017 verbleibt auch nur noch wenig Zeit. Diese sind bis zum 30. Juni 2018 zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d. h., es gibt keine Verlängerungsmöglichkeit.

### **Vorsteuer-Vergütungsverfahren setzt Gegenseitigkeit voraus**

Die Vergütung der Vorsteuer erfolgt jedoch nur in solchen Ländern, für deren Unternehmer im Gegenzug auch Deutschland die Vorsteuer vergütet. Das Bundesfinanzministerium hat ein Verzeichnis der Drittstaaten veröffentlicht, zu denen Gegenseitigkeit gegeben ist. Eine Vergütung der Vorsteuer ist danach für Lieferungen und Leistungen möglich, die z. B. aus Israel, Japan, Kanada, China, Norwegen, der Schweiz und den USA bezogen wurden. Keine Vorsteuer-Vergütung ist dagegen mit Brasilien, Indien, Mexiko, Russland und der Türkei vereinbart. Inländische Unternehmen, die im Ausland einen Antrag auf Vorsteuer-Vergütung stellen wollen, müssen nachweisen, dass sie Unternehmer sind. Dafür gibt es eine Unternehmerbescheinigung (Formular USt 1 TN). Damit bescheinigt die zuständige deutsche Finanzbehörde, dass der Unternehmer in Deutschland für Zwecke der Umsatzsteuer registriert ist. Diese Bescheinigung ist jeweils für ein Jahr gültig.

### **Kein Vorsteuer-Vergütungsverfahren bei Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

Eine Ausnahme gilt nur für sonstige Leistungen, bei denen nicht der leistende Unternehmer, sondern der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, z. B. bei Beratungsleistungen eines schweizerischen Unternehmers. In diesen Fällen erhält der Unternehmer in Deutschland eine Rechnung ohne Umsatzsteuer. Er ist jedoch als Leistungsempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer in Deutschland anzumelden, darf dann aber auch die Vorsteuer (soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist) bereits im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen geltend machen.

### **Hinweis:**

Die Anträge auf Erstattung der Umsatzsteuer aus Drittstaaten sind direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde zu stellen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist in diesem Erstattungsverfahren nur für die ausländischen Unternehmen, die deutsche Vorsteuer erstattet bekommen, zuständig. Dabei muss in Deutschland der Antrag in elektronischer Form im Online-Portal des BZSt gestellt werden. Eine verpflichtende elektronische Antragstellung ist auch bei den ausländischen Finanzbehörden denkbar. In der Regel stellen die ausländischen Finanzbehörden eigene Antragsvordrucke in ihrer Landessprache zur Verfügung. In einigen Staaten können nur Vordrucke in der jeweiligen Landessprache genutzt werden.

Zudem ist jedem Antrag auch ein Nachweis der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft (Formular USt 1 TN) beizufügen, denn am Vergütungsverfahren dürfen nur Unternehmer teilnehmen.

Wer für 2017 seine Vorsteuervergütungsansprüche gegenüber Drittstaaten noch nicht geltend gemacht hat, kann nur noch bis zum 30. Juni 2018 einen Antrag stellen.

Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gern bei allen Fragen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren und beim Stellen der Vergütungsanträge.

## Wenn um das Umgangsrecht mit dem eigenen Kind gekämpft werden muss Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung - ein neues Kapitel?

Eigentlich dem privaten Bereich zugehörige Aufwendungen dürfen in der Einkommensteuererklärung als sogenannte außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden, wenn sie einem Steuerpflichtigen zwangsläufig und in einem größeren Umfang entstehen, als Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Lebensumständen, Einkommens- und Familienverhältnissen. Aufwendungen gelten dabei als zwangsläufig, wenn sich der Einzelne aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und die Aufwendungen auch notwendig sind.

Während in der Vergangenheit auch Zivilprozesskosten als zwangsläufig anerkannt und nach Abzug eines steuerlichen Selbstbehalts berücksichtigt werden konnten, ist dies seit 2013 kaum noch möglich. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Steuerpflichtige ohne einen Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und er seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnte.

Doch was heißt das konkret? Ist hier tatsächlich nur die materielle (wirtschaftliche) Lebensgrundlage zu betrachten? Oder geht es vielmehr auch um immaterielle Lebensbedürfnisse, wie die Geborgenheit in einer Familie? Während für Scheidungskosten inzwischen geklärt wurde, dass sie nicht mehr abzugsfähig sind, ist die Frage für Prozesskosten bei Rechtsstreitigkeiten um das Umgangsrecht mit dem leiblichen Kind nicht eindeutig geklärt. Bereits im Jahr 2001 ordnete der Bundesfinanzhof (BFH) das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern dem Kernbereich des menschlichen Lebens zu und ließ Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zu. Der BFH sah es durchaus als gegeben an, dass die Verweigerung des Umgangs mit dem eigenen Kind zu einer tatsächlichen Zwangslage führen kann, die die Notwendigkeit eines Gerichts unumgänglich macht. Diese Auffassung vertritt auch das Düsseldorfer Finanzgericht in einem aktuellen Verfahren. Entgegen der Meinung des Finanzamtes ließ es Aufwendungen in Höhe von über 20.000 Euro, die einem Vater für die Rückführung seiner nach Südafrika entführten minderjährigen Tochter entstanden waren, als außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zu. In Übereinstimmung mit dem BFH argumentierten die Finanzrichter, dass der Begriff „Existenzgrundlage“ nicht rechtlich definiert ist und auch in einem immateriellen Sinn ausgelegt werden kann. So kann die „Existenzgrundlage“ auch in der Summe der Überzeugungen und Wertvorstellungen einer Person oder als die Eingebundenheit einer Person in eine Familie gedeutet werden. Auch wenn der BFH bereits die pauschale Abzugsfähigkeit von Streitigkeiten über das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern verneint hat, sieht das FG die Abzugsfähigkeit als gegeben, wenn es um das prinzipielle Umgangsrecht des Elternteils mit dem Kind geht.

Im Interesse des Kindes sollte der Umgang immer einvernehmlich und außergerichtlich geregelt werden. Doch, wenn die Situation total verfahren ist, könnten gerichtliche Streitigkeiten von Eltern oder Großeltern um das prinzipielle Umgangsrecht unumgänglich werden und möglicherweise doch als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein. Wegen der grundsätzlichen Klärungsbedürftigkeit der Frage „Was gehört zur Existenzgrundlage und den lebensnotwendigen Bedürfnissen“ hat das Finanzgericht Düsseldorf die Revision zum BFH zugelassen. Unter dem Aktenzeichen VI R 15/18 haben nun die obersten Finanzrichter die Möglichkeit, für Klarheit zu sorgen.

### Hinweis:

Wenn auch Sie um das allgemeine Umgangsrecht mit Ihrem Kind kämpfen müssen und das Finanzamt die Aufwendungen nicht zum Abzug als außergewöhnliche Kosten (unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung) zulässt, können Sie Einspruch erheben und unter Hinweis auf das anhängige BFH-Verfahren Ruhen des Verfahrens beantragen.